

entgegenhandelt, zu mahnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(3) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages.

(4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Länderkammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

2. Die Redeordnung

§ II

(1) Das Präsidium bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Behandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

(3) Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerfolge gehört werden.

(4) Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat